

§ 29 WLBG Durchführung der Erdbestattung

WLBG - Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Familiennamen der verstorbenen Person und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.
- (2) Für die Bestattung von Leichen in Erdgräbern sind dicht schließende Säрге aus Holz oder gleichwertigem verrottbarern Material mit flüssigkeitsundurchlässiger Einlage oder Auskleidung zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern. Säрге dürfen Metalleinsätze bis zu einer Dicke von 0,5 mm aufweisen.
- (3) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsäрге, mit Metall ausgelegte Holzsäрге oder Holzsäрге mit dichtschiessenden Metallsärgen als Übersäрге verwendet werden.
- (4) An Orten, an denen eine unmittelbare Zugänglichkeit zu einem Sarg besteht, wie in einer Kapelle, in einer Gruft oder in einem Mausoleum, müssen Leichen in einem Doppelsarg untergebracht werden. Beide Säрге müssen aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen, nicht verrottbarern, luft- und flüssigkeitsundurchlässigen Material bestehen. Die Säрге sind luftdicht zu verschließen.
- (5) Die Verwendung von Leichensärgen aus Kunststofffolien, mit denen die Leichen in die für die Erdbestattung bestimmten Säрге gelegt werden können, ist nur zulässig, wenn diese nachweislich biologisch abbaubar sind.
- (6) Die in Erdgräbern bestatteten Säрге sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschichte zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, die mit einem Steindeckel verschlossen sind, sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

In Kraft seit 29.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at